

Checkliste

für den Veranstaltungs- Hotel- und Gastronomiebereich

Gemäß der Verordnung der hessischen Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung

Hygienemaßnahmen und Grundsätzliches

- ✓ Maximale Teilnehmerzahl: 250 Personen (Eine höhere Teilnehmerzahl bedarf einer Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde, bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen)
- ✓ Es muss sichergestellt werden, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen
- ✓ In geschlossenen Räumen müssen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (also 1,5 Meter zu allen Seiten hin) zu wahren.
- ✓ Untersagt sind: Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen.
- ✓ Anbringen von Warn- und Hinweistafeln zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen
- ✓ Umfassende Desinfektionsmaßnahmen in allen Bereichen, an denen verstärkter direkter Körperkontakt mit Gegenständen zu erwarten ist (z. B. Toilette, Türklinken, Gastro-Tresen)
- ✓ Auf Veranstaltungen trägt der Veranstalter das Risiko und die Verantwortung dafür, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden
- ✓ Die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sind in jedem Fall einzuhalten. Wenn die physische Distanzierung nur schwer eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Einlassmanagement

- ✓ Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen (z.B. Online-Ticketing)
- ✓ Gegenstände dürfen nicht von zwischen Haushaltsfremden Personen angenommen und weitergereicht werden
- ✓ Anlegen von Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift und Telefonnummer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- ✓ Einhaltung des Hygienekonzeptes nach Empfehlungen des Robert Koch-Institutes

Veranstaltungsablauf

- ✓ Reduzierung der Personendichte und des Kontaktrisikos während der Veranstaltung
- ✓ Mindestabstand 1,50 Meter zwischen Personen (Angehörige ausgenommen)
- ✓ Mobile Gangbreiten 2,40 m
- ✓ Küchen- und Servicepersonal in der Gastronomie muss während der Arbeit einen Mund- und Nasenschutz tragen (§1Abs. 6 Satz 2)

Auslassmanagement

- ✓ Berechnung der Gangbreiten im Verhältnis zur anwesenden Besucherzahl
- ✓ Erstellung eines Auslasskonzeptes unter Berücksichtigung der Verteilung der Besucher innerhalb der Versammlungsstätte
- ✓ Bei Bedarf zusätzlich: Vergabe von Zeitkontingenten für die Verweildauer gekennzeichnet mit farbigen „Badges“
- ✓ Dimensionierung der Aufstellflächen für Taxi-/ und Bushaltestellen innerhalb des Sicherheits- oder Verkehrskonzeptes

Gaststätten- und Übernachtungsbetriebe (Basierend auf §4 Abs. 2 & 4)

- ✓ Mindestabstand 1,50 Meter zwischen Personen (Angehörige ausgenommen), oder anbringen geeigneter Trennvorrichtungen
- ✓ Bei Bewirtung in geschlossenen Räumen: Anlegen von Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift und Telefonnummer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- ✓ Küchen- und Servicepersonal in der Gastronomie muss während der Arbeit einen Mund- und Nasenschutz tragen (§1 Abs. 6 Satz 2)
- ✓ Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereit stellen (wie z.B. Kaffeekannen, Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen)
- ✓ Öffnung von Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereichen bei Einhaltung der Sicherheitsabstände und durch Steuerung der Besucherzahlen (§1 Abs. 1).
- ✓ Anbringen von Warn- und Hinweistafeln zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen.
- ✓ Die Hygienemaßnahmen des Robert Koch-Institutes sind in jedem Fall einzuhalten und müssen überwacht werden.

Dienstleistungen (Basierend auf §6 Abs. 1)

- ✓ Die Einbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen
- ✓ Die Hygienemaßnahmen des Robert Koch-Institutes (insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes) sind in jedem Fall einzuhalten und müssen überwacht werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemäß der Verordnung der hessischen Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-CoronaVKBBeschrVHEV7P4>